

Entsch.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 563/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Arztes Dr. Friedrich Carl [REDACTED],
S[REDACTED], I[REDACTED] (USA), [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten bei und der Bundesrichter
Müstenberg, Haas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 4. Juli 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 6. Juni 1967 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Anlagen.

F u ß s s e:

Wie in dem Berufungsurteil sutreffend ausgeführt wird,
ist über den vom Kläger geltend gemachten Anspruch wegen
Berufeschadens durch den Bescheid vom 23. September 1963
abschließend entschieden worden, und zwar dahin, daß dem
Kläger ein Anspruch nach § 114 SGG zustehe. Das bedeutet,
daß nach dem Bescheid durch den Sachverhalt, auf dem er
beruht, kein Anspruch wegen Ausbildungsschadens begründet
wird. Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung erstreckt sich
auch auf die rechtliche Einordnung, die der Anspruch in dem
Bescheid gefunden hat (BGH RZW 1964, 31 Nr. 19, 1967, 409
Nr. 21). Derselbe Sachverhalt, der dem Bescheid zugrunde

- 3 -

liegt, kann deshalb nicht mehr dahin gewürdigt werden, daß er einen Anspruch wegen Ausbildungsschadens rechtfertige; dem steht die Unanfechtbarkeit des Bescheids vom 23. September 1963 entgegen, der eine der Rechtskraft entsprechende Wirkung hat.

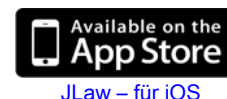
Mit Recht hat das Berufungsgericht ferner angenommen, daß der Kläger auf Grund des bereits früher vorgetragenen Sachverhalts einen Anspruch wegen Ausbildungsschadens weder nach § 189 a BGG noch nach den Übergangsvorschriften des BGG-Schlußgesetzes anmelden konnte. Die Änderungen, die die Vorschriften über die Entschädigung wegen Ausbildungsschadens durch das BGG-Schlußgesetz erfahren haben, insbesondere die Erhöhung der bei diesem Schaden vorgesehenen Pauschalentschädigung, berechtigen nicht zur Neuansmeldung wegen eines Sachverhalts, auf Grund dessen früher ein rechtlich anders qualifizierter Anspruch zuerkannt worden ist, der den Anspruch wegen Ausbildungsschadens ausschließt. Auch insoweit steht die rechtskraftähnliche Wirkung des früheren Bescheids entgegen.

Schließlich weichen auch die Ausführungen des Berufungsurteils, daß der Kläger keine Entschädigung wegen Ausbildungsschadens zu beanspruchen habe, nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das von der sofortigen Beschwerde angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs, das RZW 1962, 169 Nr. 18 veröffentlicht ist, betrifft einen Fall, in dem der Verfolgte nach in Deutschland bestandener Reifeprüfung dort aus Verfolgungsgründen das erstrebte medizinische Studium nicht aufnehmen konnte. Die in ihm entwickelten Grundsätze sind hier nicht anwendbar.

Die Rechtslage ist klar. Da die nach § 219 Abs. 2 BGG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht vorliegen, auf die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 SGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

mai

Mutenberg